

Stellungnahme des Thüringer Arbeitskreis Mediation e.V. zum geänderten Entwurf des Mediationsgesetzes

Weniger ist mehr – jedenfalls beim Mediationsgesetz

Es wurde noch einmal spannend mit dem Mediationsgesetz, nachdem die Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss einhellig Änderungsbedarf ergeben hatte. Nach den uns vorliegenden Informationen zum Stand der Gesetzgebung vom 25.11.2011 erhalten wir nun in Deutschland ein Mediationsgesetz, das in fast allen Bereichen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf verbessert wurde.

- Die Begriffsbestimmung der Mediation, die zuvor in einer Art Reigen rund um das Gerichtsverfahren definiert war, kommt nun ohne Nachteil ganz ohne Gerichte aus. Das verwundert nicht, geht es ja in diesem Gesetz um „Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“. Auch die eigenständige Definition des Mediators kann ohne Nachteile entfallen.
- Die Regelungen zur Aus- und Fortbildung des Mediators werden zu Recht mit mehr Inhalt gefüllt. Um den Zugang zum Beruf des Mediators offen zu halten, wird differenziert zwischen dem „Mediator“ und dem „zertifizierten Mediator“, dessen Ausbildung bestimmten Anforderungen, die in einer Rechtsverordnung geregelt werden, genügen muss. Dies erscheint als kluges Vorgehen des Gesetzgebers im Spannungsfeld zwischen Berufsfreiheit, Verbraucherschutz und Qualitätserfordernissen des Mediationsmarktes. Es bleibt abzuwarten, ob es den Berufsverbänden binnen Jahresfrist gelingt, hier zu einer einvernehmlichen Regelung der Zertifizierung zu gelangen, oder ob der Gesetzgeber nochmals tätig werden muss.
- Dass die einfache Vollstreckbarerklärung der Mediationsvereinbarung entfällt, ist sinnvoll, da hier bei Mediationen durch Nicht-Juristen Risiken lauerten, die durch die Vorteile einer leichteren Vollstreckbarerklärung nicht aufgewogen wurden.
- Nicht eingeführt wird die sog. „gerichtsinterne Mediation“; stattdessen wird ein erweitertes Güterichtermodell in den Verfahrensordnungen etabliert. Zu Recht wird hier die Mediation klar von der richterlichen Streitschlichtung abgegrenzt. Auch wenn dies zunächst zu einiger Enttäuschung bei den Richtermediatoren führen dürfte, sehen wir große Vorteile für die vermittelnde Tätigkeit der Richter, wenn diese nicht begrifflich mit der Mediation vermengt wird. Was ein Güterichter macht, erschließt sich für die Parteien ohne weiteres schon über den Begriff, der zudem positiv besetzt ist.

Wenn das Mediationsgesetz in dieser Form mit einiger Verspätung nunmehr hoffentlich im Frühjahr 2012 in Kraft tritt, stehen wir als Mediatoren in Deutschland am Ende eines Gesetzgebungsprozesses, der mit viel Herzblut aller Beteiligten begleitet wurde. Die Chancen für die Verbesserung der Rechtskultur in Deutschland, die Möglichkeiten für Streitparteien, schneller und kostengünstiger zu einer Regelung ihres Konflikts zu kommen, werden erweitert. Legislative und Judikative erhalten Unterstützung durch alle Beteiligten eines Konflikts, die in der Mediation sowohl ihre eigenen Regeln setzen, als auch ihre eigenen „Fälle“ lösen können.

Der Vorstand, Erfurt, 29.11.2011